

## BELEHRUNG NACH § 49 b BRAO

Seit dem 01.07.2004 gilt im Zusammenhang mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den Anwalt eine neue Hinweispflicht gegenüber seinen Mandanten. § 49 b BRAO hat mit dem neuen Absatz 5 folgende neue Regelung erhalten:

*„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“*

**Ich wurde heute von den Rechtsanwälten Iñigo Schmitt-Reinholtz, Peter Holzschuher, Elbinger Straße 11, 90491 Nürnberg, vor Erteilung des Auftrages darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in meiner Angelegenheit**

**gegen**

**nach dem Gegenstandswert richten.**

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Nürnberg, den

.....  
Unterschrift Mandant